



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“; <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Der Änderungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“.

Er wird wie folgt begrenzt:

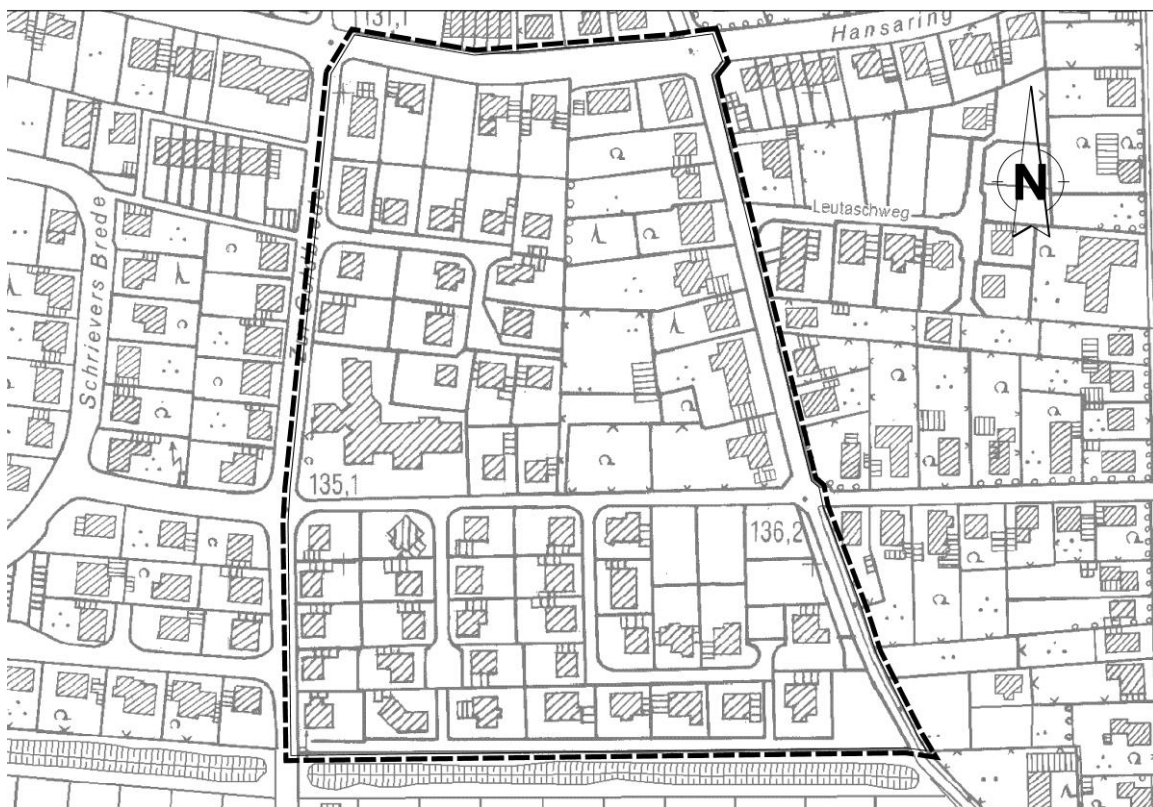
Im Norden durch den „Hansaring“,

im Osten durch die Straße „Oberer Soestweg“,

im Süden durch einen Grünzug, an welchen sich das Baugebiet „Pflaumenallee“ anschließt,

im Westen durch die Straße „Zur Goldbreite“.

Die Plangebietsgröße beträgt 62.111 m<sup>2</sup>.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 die Aufstellung und Auslegung mit folgenden Beschlüssen gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ wird in den in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellten Grenzen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch beschlossen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. Parallel wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ dient der Anpassung des Bebauungsplans Nr. 36 „Feuerstraße“ an die Leitlinien der STADT BECKUM für Grünfestsetzungen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt. Die Größe der Grundfläche beträgt 20.262,4 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aus der zuvor durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ liegen in der Zeit

**von Freitag, den 6. Februar 2015, bis Freitag, den 6. März 2015, einschließlich**

im Rathaus der STADT BECKUM beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 59269 Beckum, Weststraße 46,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der STADT BECKUM einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 28. Januar 2015

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister